



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg  
Bauamt  
Marktplatz 8  
85456 Wartenberg

██████████, Tel.: 089 975 61301, E: ██████████@munich-airport.de

05.04.2024

**Stellungnahme der Flughafen München GmbH (FMG) als Trägerin öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich westlich Rosenweg) der Gemeinde Berglern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen übersandten Unterlagen wurden hinsichtlich der Situierung gemäß der im Regionalplan München (vom 15.02.1987 i.d.F. v. 01.11.2014) bzw. im Landesentwicklungsprogramm (LEP-VO v. 08.08.2006 geändert durch VO v. 22.12.2009) ausgewiesenen Zonen überprüft und wie folgt bewertet:

Das überplante Gebiet in Berglern liegt in der Lärmschutzzone B des Regionalplans, Karte 2 vom 02.02.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms in Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 65 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt: Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Neben dem gemäß § 3 und § 4 S. 2 Nr. 1 Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern [LEP] fortgeltenden landesplanungs- bzw. raumordnungsrechtlichen Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage zum LEP vom 8. August 2006, geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 sind i.R.d. Bauleitplanung außerdem die in dem Fluglärmschutzgesetz 2007 definierten Lärmschutzbereiche bzw. -zonen mit hieran anknüpfenden Bauverböten zu beachten. Insbesondere soll an dieser Stelle hingewiesen werden auf die in § 2 FluLärmG 2007 vorgesehenen Lärmschutzbereiche sowie die für diese Bereiche nach § 5 FluLärmG 2007 vorgesehenen Bauverbote für bestimmte schutzbedürftige Einrichtungen und Wohnnutzungen.

Sofern der in § 2 FluLärmG 2007 vorgesehene Lärmschutzbereich vor Beschlussfassung über den verfahrensgegenständlichen Bauleitplan durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt werden sollte bzw. eine solche Festsetzung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den verfahrensgegenständlichen Bauleitplan jedenfalls in absehbarer Zeit zu erwarten sein sollte, sind grundsätzlich Bauverbote nach § 5 FluLärmG 2007 i.R.d. verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sie wären im Grundsatz geeignet, der Erforderlichkeit der Bauleitplanung sowie deren Abwägungsfehlerfreiheit entgegenzustehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

[Redacted]

[Redacted]